

Bericht nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)

des/der Kreises/kreisfreien Stadt

Stormarn

Berichtszeitraum

von

2019

bis

2020

- I. Einleitung (optional)
- II.
 1. Anzahl der Einrichtungen/Plätze/Prüfungen
 - 1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen
 - 1.2 Nur aus besonderem Anlaß zu prüfende Einrichtungen
 - 1.3 Besondere Wohn-, Pflege und Betreuungsformen
 2. Personal in den Einrichtungen
 3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde
 - 3.1 Beratungen
 - 3.2 Mängelberatungen
 - 3.3 Beschwerden
 - 3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen
 4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften
 - 4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde
 - 4.2 Arbeitsgemeinschaften
 5. Mitwirkung und Mitbestimmung
- III. Anhang

I. Einleitung

(optional, Zeilenumbrüche mit ALT + Eingabe)

Siehe Anlage zu Ziffer I.1

Tätigkeitsbericht 2019 / 2020

Anlage zu Ziffer I. 1 - Einleitung

Nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz -SbStG) vom 17.07.2009 für das Land Schleswig-Holstein, haben die Aufsichtsbehörden nach diesem Gesetz alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Der Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung bleibt eine vorrangige sozialstaatliche Aufgabe. Das SbStG erfüllt diesen Zweck, es ist ein Schutzgesetz für den genannten Personenkreis und will gleichzeitig die Selbstbestimmung der Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung stärken. Wie umfassend dieser Schutz zu gewährleisten ist, bestimmt sich vorrangig nach der Abhängigkeits- und Gefährdungssituation. Würde und Privatheit, die Qualität des Wohnens, der Pflege und Betreuung, Verbraucherinteressen, die Einhaltung der den Einrichtungsträgern obliegenden Pflichten sowie die Mitwirkung der Bewohner am Geschehen in den Einrichtungen sind in diesem Spektrum zu berücksichtigen.

Zentrale Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist neben der Beratung von Bewohnern, Angehörigen und Betreuern die Prüfung der stationären Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 SbStG), die in der Regel mindestens einmal jährlich erfolgen muss. Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet.

In Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, in Hospizen und besonderen Wohn-, Pflege-, und Betreuungsformen finden keine Regelprüfungen statt. Hier wird nur geprüft, wenn der Aufsichtsbehörde konkrete Anhaltspunkte (Hinweise oder Beschwerden) zugehen, dass der Träger die Anforderungen nach § 12 SbStG nicht erfüllt.

Grundlage für die Prüfungen bildet die vom Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein herausgegebene Prüfrichtlinie von April 2012. Die Prüfung nach § 20 Abs. 1 SbStG bezieht sich auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität; dabei soll der Schwerpunkt der Prüfung auf der Struktur- und Prozessqualität liegen, da die Ergebnisqualität regelmäßig durch den MDK geprüft wird.

Das Prüfteam der Aufsichtsbehörde setzt sich zusammen aus Mitarbeitern der Heimaufsicht (Fachdienst Öffentliche Sicherheit) und der Lebensmittel- und Hygienekontrolle/Küchenhygiene (Fachdienst Veterinärwesen u. Lebensmittelüberwachung). Der Fachdienst Gesundheit - Gesundheitlicher Umweltschutz - prüft die allgemeinen hygienischen Anforderungen der Betriebe nach eigenen Vorgaben.

In Pflegeeinrichtungen erstreckten sich die Prüfungen somit u. a. auf das Qualitätsmanagement (Konzepte, Handlungsleitlinien, Verantwortlichkeiten), die bauliche Ausstattung, die Verwaltung der Bareträge der Bewohner, die Personalsituation, die Arzneimittelversorgung, den Umgang mit die Freiheit einschränkenden Maßnahmen, die hauswirtschaftliche Versorgung sowie hygienische Belange. Bei bestehendem Anlass werden auch die Pflegedokumentation sowie die tatsächliche Pflegesituation der Bewohner begutachtet (Ergebnisqualität).

In den Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind darüber hinaus die Prozessqualität sowie der Umgang mit die Gesundheit der Bewohner gefährdenden Situationen in den Prüfungsablauf einzubeziehen. Für die Prüfungen in SGB XI-Einrichtungen und SGB XII-Einrichtungen werden unterschiedliche Prüfbogen genutzt.

Über jede Prüfung erhält die Einrichtung einen schriftlichen Bericht.

Erst wenn Mängel nach durchgeführter Beratung und Fristsetzung nicht abgestellt werden (§ 22 SbStG), sind förmliche Verfahren, z.B. Anordnungen nach § 23, Beschäftigungsverbote nach § 24 bis hin zur Untersagung des Betriebes nach § 25 SbStG möglich. Aus dieser rechtlichen Systematik heraus erklärt sich, dass formale Ordnungsbescheide relativ selten verfügt werden. Der Bericht enthält die von der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erhobenen Daten.

Die Aufsichtsbehörde ist für eine Vielzahl von Bewohnern*), Angehörigen, Bürgern*), Betreuern*) sowie die weiteren im Heimgeschehen eingebundenen Berufs- und Personengruppen ein fester Ansprechpartner rund um die Betreuung von Menschen in Einrichtungen.

Festzustellen war im Berichtszeitraum 2019 bis 2020 die anhaltend hohe Beschwerdelage. Hierbei handelte es sich um telefonische, schriftliche und anonyme Beschwerden. Diese Beschwerden zogen eine Vielzahl von Anlassprüfungen sowie umfangreiche Nacharbeit zu den Anlassprüfungen sowie Nachprüfungen nach sich.

Die negative Entwicklung der personellen Ausstattung in den stationären Einrichtungen, insbesondere der Fachkräfte, setzte sich im Berichtszeitraum 2019 bis 2020 unverändert fort. Hierdurch erforderliche Personalabgleiche in den betroffenen Einrichtungen, führte nochmals zu einem spürbar erhöhten Arbeitsaufwand in der Heimaufsicht.

Im Jahr 2019 stellte eine stationäre Einrichtung ihren Betrieb in Bad Oldesloe ein. Eine weitere erklärte formal die Betriebseinstellung.

Auch im Jahr 2020 stellte eine stationäre Einrichtung ihren Betrieb in Tangstedt ein. Somit werden im Kreis Stormarn aktuell ab dem Jahr 2021 noch 46 stationäre Pflegeeinrichtungen (SGB XI) betrieben.

Das stationäre Hospiz Lebensweg hat in Bad Oldesloe zum 01.05.2020 seinen Betrieb aufgenommen.

Insgesamt war das Jahr 2020 von der Coronavirus Pandemie (COVID-19 / SARS-CoV-2) geprägt.

Während der Pandemie (von März 2020 bis Dezember 2020) wurden an die Heimaufsicht eine Vielzahl von Anfragen und Beschwerden herangetragen.

Themenschwerpunkte waren die jeweils aktuellen Landesverordnungen, die jeweils aktuellen Allgemeinverfügungen des Kreises Stormarn, Neuaufnahmen, Abverlegungen von Bewohnern*innen aus Krankenhäusern, Besuchskonzepte, Ausgangsregelungen, Antigen-Tests und Impfungen in den stationären Einrichtungen.

In mehreren Fällen konnten stationäre Einrichtungen mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) aus der strategischen Notreserve des Landes Schleswig-Holstein unterstützt werden.

**) Der flüssigeren Lesbarkeit wegen ist die maskuline Ausdrucksform gewählt worden. Es gilt jeweils die männliche und weibliche Schreibform für beide Geschlechter.*

II. 1. Einrichtungen/Plätze/Prüfungen

1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungstyp	Anzahl der stat. Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Durchgeführte Regelprüfungen	davon verkürzt mit MDK	Erteilte Verzichte von der Regelprüfung	Prüfquote	Durchgeführte Anlassprüfungen
1. Berichtsjahr							
Altenpflege	48	3745	47	4	0	97,9%	80
EGH	17	939	14		0	82,4%	2
gesamt	65	4684	61		0	93,8%	82
2. Berichtsjahr							
Altenpflege	47	3719	17	7	0	36,2%	98
EGH	17	923	6	0		35,3%	1
gesamt	64	4642	23	7	0	35,9%	99

1.2 Nur aus besonderem Anlaß zu prüfende Einrichtungen (§7 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

Einrichtungstyp	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze
1. Berichtsjahr			2. Berichtsjahr	
Tagespflege	10	226	11	238
Nachtpflege				
Kurzzeitpflege				
Altenheime	4	931	4	886
Hospize			1	12
gesamt	14	1157	16	1136

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

Ggf. Erläuterung:

Ziffer II. 1.1

Erläuterung Altenpflege

Berichtsjahr 2019: Prüfungen einschl. Prüfung in der Nacht in 3 Fällen.

Erläuterung Eingliederungshilfe

17 Träger von Eingliederungseinrichtungen für Volljährige mit 38 Wohnhäusern und 939 Plätzen.

Im Jahr 2020 hat ein Träger seine Platzzahl reduziert bzw. eine Bereinigung der Platzzahl vorgenommen.

Siehe Anlage zu Ziffer II. 1.1

1.3 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen (§ 8 SbstG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze
1. Berichtsjahr			2. Berichtsjahr	
Wohngemeinschaften	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

Ggf. Erläuterung:

Es gibt im Kreis Stormarn nur 1 bekannte besondere Wohn- und Pflegeform gemäß § 8 SbstG für 8 Bewohner, die bereits vor dem SbstG in den Betrieb gegangen ist.

Es gibt vereinzelt Nachfragen, konkrete Projekte sind jedoch nicht entstanden bzw. geplant.

Tätigkeitsbericht 2019 – 2020

Anlage zu Ziffer II. 1.1 - Jährlich zu prüfende Einrichtungen

Erstmals seit Jahren sind 2019/2020 keine neuen Einrichtungen der Altenpflege (SGB XI) im Kreis Stormarn entstanden.

Zum 31.12.2020 standen im Kreis 3680 Pflegeplätze zu Verfügung.

Im Berichtszeitraum 2020 hat der Träger einer Eingliederungseinrichtung (SGB XII/SGB IX) seine Platzzahl reduziert bzw. eine Bereinigung seiner Platzzahlen vorgenommen.

Somit standen für Volljährige insgesamt in 38 Wohnhäusern 923 Plätze zur Verfügung.

Die Tagespflegeeinrichtungen haben sich etabliert mit steigender Tendenz.

Zur Einrichtung der Kurzzeitpflege (§ 7 Abs. 2 SbstG) und zu den besonderen Wohnformen (§ 8 SbstG) gibt es vereinzelt Anfragen (Beratungen). Konkrete Projekte haben sich daraus bisher nicht ergeben.

Das stationäre Hospiz Lebensweg hat in Bad Oldesloe zum 01.05.2020 seinen Betrieb aufgenommen.

Die Betreuung von demenziell und gerontopsychiatrisch erkrankten Bewohnern erfolgt in nahezu allen Pflegeeinrichtungen.

Ein Pflegeheim im Kreis Stormarn hat sich auf die Betreuung von Menschen spezialisiert, die an Multiple Sklerose erkrankt sind.

Die konstant hohe Zahl von Beschwerden in 2019, der dadurch bedingte deutliche Anstieg von Anlassprüfungen sowie die Nacharbeit zu den bei Regelprüfungen und Nachprüfungen festgestellten Mängeln (Mängelberichte, weitere Nachprüfungen, fachliche Begleitungen), haben einen insgesamt sehr hohen Arbeitsanfall verursacht. Gleichwohl konnten die vorgeschriebenen jährlichen Regelprüfungen in den stationären Einrichtungen der Altenpflege (47 von 48) durchgeführt werden.

Im Berichtszeitraum 2020 konnten Corona bedingt lediglich 17 Regelprüfungen durchgeführt werden.

2. Personal in den stationären Einrichtungen (§ 10 SbStG-DVO)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungen in denen die FKQ* gilt	Erfüllung der FKQ	FKQ 40- <50%	FKQ <40%	Be-freiungen (§ 10 Abs. 2 SbStG-DVO)
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	26	15	6	0
EGH	14	0	0	0
gesamt	40	15	6	0
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	6	7	4	0
EGH	6	0	0	0
gesamt	12	7	4	0

Ggf. Erläuterungen:

Im Berichtszeitraum 2020 konnte die Personalsituation im Rahmen von Regelprüfungen bei 17 Einrichtungen geprüft werden.
 Im Rahmen von Anlassprüfungen wurde die Personalsituation in diversen weiteren Einrichtungen geprüft. Hierbei lag die FKQ bei 80 % der geprüften Einrichtungen bei unter (<) 50 %.
 Bei den restlichen 20 % der geprüften Einrichtungen lag die FKQ unter (<) 40 %.

*FKQ (= Fachkraftquote): Nach § 10 Abs. 1 SbStG-DVO muss mindestens die Hälfte des weiteren mit den Leistungsträgern vereinbarten Personals für Betreuung und Pflege Fachkräfte sein.

3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde

3.1 Beratungen (§ 3 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Beratungen beziehen sich auf einen Gegenstand bzw. ein Ereignis und/oder sind an einen Empfängerkreis gerichtet. Die Beratung kann ggf. mehrere Beratungsaktivitäten umfassen. Es sind jeweils die wichtigsten Schwerpunkte zu nennen.

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Anzahl der Beratungen	<input type="text" value="94"/>	<input type="text" value="147"/>

Beratungsschwerpunkte im Berichtszeitraum:

Anerkennung von Mitarbeitern als Fachkraft, Neu- und Umbauten von Einrichtungen, Heimmitwirkung, Personaleinsatzplanung, Arzneimittelversorgung, besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen und Heimplatzsuche. Bedingt durch die Corona-Pandemie erfolgten eine Vielzahl von Beratungen zu den Allgemeinverfügungen des Kreises Stormarn.

3.2 Mängelberatungen (§ 22 SbStG)

Anzahl der Mängelberatungen

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	<input type="text" value="133"/>	<input type="text" value="113"/>
EGH	<input type="text" value="27"/>	<input type="text" value="13"/>
gesamt	<input type="text" value="160"/>	<input type="text" value="126"/>

Art der bei den Prüfungen am häufigsten vorgefundenen Mängel in der Altenpflege:

Hinweis: Zutreffendes bitte ankreuzen, max. 3 Kreuze je Berichtsjahr

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
1. Wohnqualität der Einrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Konzeption und Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Umgang mit Beschwerden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Hauswirtschaftliche Versorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Vernetzung, Teilhabe und soziale Betreuung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Wahrung der Grundrechte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Aufbauorganisation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Personalstruktur und -qualifizierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9. Personaleinsatz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
10. Finanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Informationspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Mitwirkung und Mitbestimmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Die Freiheit einschränkende Maßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Arzneimittelversorgung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
15. Ergebnisqualität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ggf. Erläuterungen:

Folgende Feststellungen wurden getroffen:
 Defizit an Pflegefachkräften, die Fachkraftquote lag unter 50 %, unzureichende Angebote an Fortbildungen, keine prospektiven Fortbildungspläne vorhanden. Unzureichende Schichtbesetzungen in den Wohnbereichen, Mängel in der formalen Dienstplanführung. Ärztliche Verordnungen wurden nicht umgesetzt, Mängel im Umgang mit BTM, Mängel in der Umsetzung der Expertenstandards (Dekubitusprophylaxe, Sturzprophylaxe, Pflege von Menschen mit chronischen Wunden, Ernährungsmanagement)

Art der bei den Prüfungen am häufigsten vorgefundenen Mängel in EGH-Einrichtungen:

Hinweis: Zutreffendes bitte ankreuzen, max. 3 Kreuze je Berichtsjahr

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
1. Wohnqualität der Einrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Konzeption und Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Umgang mit Beschwerden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Hauswirtschaftliche Versorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Vernetzung, Teilhabe und soziale Betreuung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Wahrung der Grundrechte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Aufbauorganisation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Personalstruktur und -qualifizierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9. Personaleinsatz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
10. Finanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Informationspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Mitwirkung und Mitbestimmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Die Freiheit einschränkende Maßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Prozessqualität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 15. Umgang mit die Gesundheit gefährdenden Situationen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 16. Arzneimittelversorgung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 17. Ergebnisqualität | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Ggf. Erläuterungen:

Bei der Personalstruktur gab es Fachkräftedefizite, keine ausreichende Fortbildungsplanung und nicht aktuelle Personallisten. Beim Personaleinsatz wurden Differenzen zwischen Handzeichenliste, Personallisten und Dienstplänen festgestellt. Die formalen Anforderungen an eine Dienstplanführung waren oft mangelhaft. Bei der Arzneimittelversorgung wurden Mängel in der Dokumentation festgestellt. Medikamente wurden nicht bewohnerbezogen gelagert und Verfallsdaten zum Teil nicht beachtet.

3.3 Beschwerden

Hinweis: Eine Beschwerde ist eine offene Reaktion auf eine enttäuschte Leistungserwartung. Anfragen fallen nicht hierunter.

Anzahl der bei der Aufsicht
eingegangenen Beschwerden

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	65	104
EGH	9	12
gesamt	74	116

3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen (§§ 23-25, 29 SbStG)

(Z.B. Anordnungen, Beschäftigungsverbote, Untersagungen, Ordnungswidrigkeiten)

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Anzahl der ordnungsrechtlichen Verfügungen	5	2

Art der ordnungsrechtlichen Verfügungen:

Hinweis zu Ziffer II. 3.3 (Beschwerden):

Im Bereich der sonstigen Wohnformen, Altenheime und ambulanten Pflegedienste gab es bei der Heimaufsicht im Jahr 2019 - 5 Beschwerden und im Jahr 2020 - 4 Beschwerden.

Hinweis zu Ziffer II. 3.2 Ordnungsrechtliche Verfügungen

2019 - Belegungsstopp, Zwangsgeldfestsetzungen und Anordnung zur Einsetzung einer Einrichtungsleitung

2020 - Belegungsstopp und Zwangsgeldfestsetzung

4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften

4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter	3,1	3,1
Eigene Fachkräfte (z. B. Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen)	0,75	0,75

4.2 Arbeitsgemeinschaften

Hinweis: Darstellung der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbstG sowie der Zusammenarbeit der Aufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern und anderen Aufsichtsbereichen

Siehe Anlage zu Ziffer II. 4.2.

Tätigkeitsbericht 2019 und 2020

Anlage zu Ziffer II. 4.2 -- Arbeitsgemeinschaften

Nach § 19 Abs. 1 SbStG sind die für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden (Landräte der Kreise und Bürgermeister der kreisfreien Städte) verpflichtet, insbesondere mit den Pflegekassen und deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammenzuarbeiten und hierzu entsprechend § 19 Abs. 2 SbStG eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden. Den Vorsitz führt die Aufsichtsbehörde nach dem SbStG. Mehrere Arbeitsgemeinschaften können eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft bilden.

Die Arbeitsgemeinschaft ist nach § 19 Abs. 3 SbStG gehalten, mit anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, insbesondere mit der für die Brandverhütungsschau zuständigen Dienststelle, der Bauaufsicht, den Betreuungsbehörden, dem Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Trägern von Einrichtungen und deren Vereinigungen, den Verbänden und Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes sowie mit den Verbänden der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen. Bei Bedarf sollen Vertreter dieser Bereiche zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft hinzugezogen werden.

Einmal jährlich berichtet die zuständige Behörde über die Zusammenarbeit (§ 19 Abs. 5 SbStG).

Die jährliche Sitzung im Jahr 2019 fand am 07.11.2019 statt.

Dabei sind nachstehende Themen behandelt worden:

2019:

Nichtöffentlicher Teil:

- Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz
Prüfgeschehen, Zusammenarbeit mit Kostenträgern und MDK / PKV
Rückblick auf das abgelaufene Jahr 2019 sowie Ausblick auf das Jahr 2020
- Austausch aktueller Informationen
- Verschiedenes

Öffentlicher Teil:

- Abstimmung der Prüftermine 2020 und Austausch über die Zusammenarbeit (Heimaufsicht, MDK ./ IKK ./ PKV, Kosoz / Sozialhilfeträger)
- Informationen über einzelne Einrichtungen
- Verschiedenes

Im Jahr 2020 wurde keine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft durchgeführt. Grund hierfür war die Corona Pandemie mit den einhergehenden Beschränkungen und Einschränkungen der Landesverordnungen.

Die Berichte über die AG-Sitzungen sind auf der Homepage des Kreises Stormarn (Heimaufsicht) veröffentlicht.

5. Mitwirkung und Mitbestimmung

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Stationäre Einrichtungen mit rechtlich vorgeschriebenem Bewohnerbeirat	Anzahl der Ein- richtungen mit vorge- schriebe- nem Beirat	davon mit gewähltem Bewohner- beirat	oder Ersatz- gremium	oder Bewohner- fürsprecher /in
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	48	41	0	6
EGH	38	36	0	2
gesamt	86	77	0	8
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	47	41	0	5
EGH	38	36	0	2
gesamt	85	77	0	7

III. Anhang

Erreichbarkeit der Aufsicht (Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail)

Heimaufsichtsbehörde:

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Öffentliche Sicherheit
– Heimaufsicht –
Mommensenstraße 13
23843 Bad Oldesloe

Telefon: 04531 – 160-0
Fax: 04531 – 160-1570
Mail: info.heimaufsicht@kreis-stormarn.de

Ansprechpartner:

Fachdienstleiter Öffentliche Sicherheit
Herr Lange, Telefon 04531 - 160 1334
Mail: i.lange@kreis-stormarn.de

Herr Lakies, Telefon 04531 – 160 1371
Mail: t.lakies@kreis-stormarn.de

Frau Möller, Telefon 04531 – 160 1391
Mail: c.moeller@kreis-stormarn.de

Frau Krüger, Telefon 04531 – 160 1199
Mail: k.krueger@kreis-stormarn.de

Frau Kohoutek, Telefon 04531 – 160 1392
Mail: n.kohoutek@kreis-stormarn.de

Frau Blunk, Telefon 04531 – 160 1372
Mail: s.blunk@kreis-stormarn.de